

BGer 2A.256/2005 vom 28. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.256_2005

FR: TF 2A.256/2005 du 28 avril 2005

IT: TF 2A.256/2005 del 28 aprile 2005

Regeste

Haftentlassung gemäss Art. 13c ANAG | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Der aus dem Libanon stammende X. _____ (geb. 1969) befindet sich seit dem 15./16. Februar 2005 in Ausschaffungshaft. Mit Entscheid vom 7./11. April 2005 wies das Haftgericht III Bern-Mittelland (Haftrichter 4) ein von ihm eingereichtes Haftentlassungsgesuch ab. X. _____ beantragt vor Bundesgericht sinngemäss, er sei aus der Haft zu entlassen.

E. 2

Seine Eingabe erweist sich - soweit sich der Beschwerdeführer darin überhaupt sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (vgl. Art. 108 Abs. 2 OG ; BGE 118 Ib 134 ff.) - als offensichtlich unbegründet und kann ohne Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG erledigt werden:

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist im Asylverfahren am 14. August 2002 aus der Schweiz weggewiesen worden. In der Folge tauchte er unter und hielt er sich in Frankreich und Zürich auf. Er gab sich als Y. _____ aus und versuchte, die Behörden über seine wahre Identität zu täuschen. Gestützt auf dieses Verhalten besteht bei ihm Untertauchensgefahr im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG (SR 142.20; in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über das Entlastungsprogramm 2003 [AS 2004 S. 1633 ff.]; vgl. BGE 130 II 377 E. 3.3.3., 56 E. 3.1 S. 58; 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3b/aa S. 375; 122 II 49 E. 2a S. 51). Zwar hat er nunmehr seine wahre Identität preisgegeben und seinen Pass beschafft, doch lässt dies die Untertauchensgefahr nicht dahin fallen: Nachdem sich der Beschwerdeführer während zweier Jahre illegal in der Schweiz (und teilweise im angrenzenden Ausland) aufgehalten und keinerlei Bemühungen getroffen hat, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, bietet er keine Gewähr dafür, dass er sich trotz der unter dem Eindruck der Haft erfolgten Kooperation bei der Papierbeschaffung bei einer Haftentlassung dem Vollzug der Wegweisung nicht entziehen wird. Der von ihm vorgeschlagene Aufenthalt bei einem nicht weiter bezeichneten Kollegen, bei dem er sich den Behörden zur Verfügung halten will, ist nicht geeignet, diese Gefahr zu beseitigen, weshalb die Fortsetzung der Haft weiterhin verhältnismässig erscheint.

E. 2.2

Seit der Anhaltung des Beschwerdeführers haben sich die Behörden kontinuierlich und mit Nachdruck darum bemüht, seine Identität zu klären und die für ihn zur Heimreise

erforderlichen Papiere zu beschaffen (vgl. zum Beschleunigungsgebot [Art. 13b Abs. 3 ANAG]: BGE 122 II 49 ff.). Der Vollzug der Wegweisung scheiterte bisher daran, dass der Pass des Beschwerdeführers abgelaufen ist und für seine Rückreise deshalb erst ein Ersatzpapier beschafft werden muss. Trotz der zurzeit im Libanon herrschenden politischen Verhältnisse kann nicht gesagt werden, dass dies nicht in absehbarer Zeit möglich sein wird (vgl. zur rechtlichen bzw. tatsächlichen Vollziehbarkeit der Wegweisung [Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG]: BGE 130 II 56 E. 4.1.3). Die Haft ist, weil unverhältnismässig, nur dann aufzuheben, wenn für die Undurchführbarkeit des Vollzugs der Entfernungsmassnahme triftige Gründe sprechen oder praktisch feststeht, dass sich die Ausschaffung innert der gesetzlichen bzw. allenfalls einer dem Fall angemessenen kürzeren Frist kaum wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3; 122 II 148 E. 3 S. 152 f.). Dies ist hier trotz der eingetretenen Verzögerungen nicht der Fall. Für alles Weitere wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Art. 36a Abs. 3 OG).

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG); es rechtfertigt sich indessen, praxisgemäss von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen (vgl. Art. 154 und Art. 153a OG ; Urteil 2A.86/2001 vom 6. März 2001, E. 3). Der Migrationsdienst des Kantons Bern wird ersucht, dafür besorgt zu sein, dass der vorliegende Entscheid dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet und nötigenfalls verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.